

QK. 277.7

33

Z
2705

Einige Anmerkungen
über
das Latein der Pandekten.

Zum Andenken
des weyland

Hochedelgebohrnen, Besten und Hochgelahrten Herrn,
H e r r n

D. Johann Friedrich
Voigt,

E. Hochedl. Raths zu Dresden Mitgliedes, Besizers des Stadt-
Gerichts, auch Rechts-Consulentens daselbst,
im Nahmen

der Gesellschaft der Christl. Liebe und Wissen-
schaften zu Dresden,

von
einem Mitgliede dieser Gesellschaft.



Friedrichstadt,
gedruckt bey Gottlieb August Gerlach, 1782.



QVINTILIANVS, Lib. 5. cap. 14. no. 34.

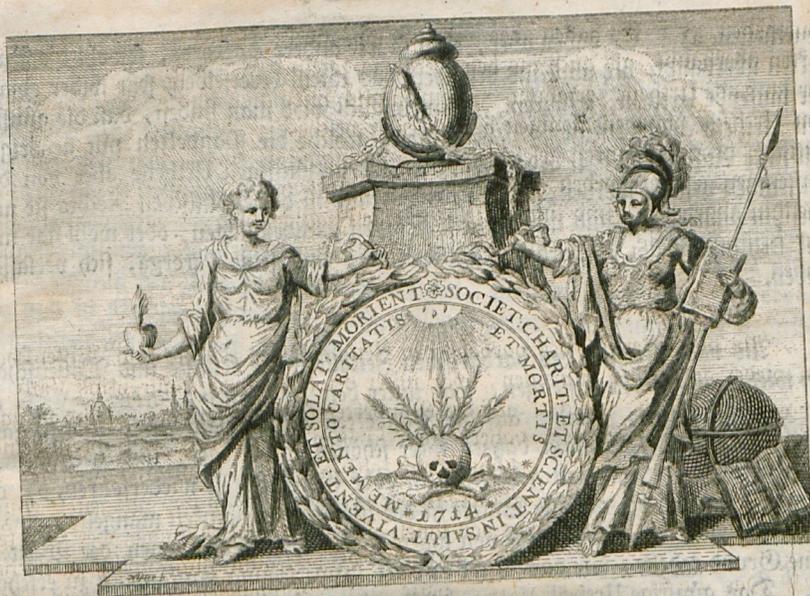
Nam & saepe plurimum lucis affert illa translatio, cum etiam ipsi Juris Consulti, quorum summus circa verborum proprietatem labor est, litus, esse audeant dicere, qua fluctus elidit.

*ANDREAS SCHOTTVS, in Cicerone a calumniis vindicato,
cap. extr.*

Pandectae adeo latine loquuntur, de Jure respondentibus disertis prudentibus, Papiniano, Paulo, Ulpiano, ceterisque, ut ne Cicero quidem, etsi ab inferis existeret, nervosque ingenii intenderet, disertius Leges conscribere posset.

*GESNERVS, ad Heineccii Fundam. stili cult. P. 1. cap. 2.
§. 13 p. m. 76.*

Quae alias aetates vel gradus Latinitatis in universum statuuntur, illae aetates, illi gradus speciatim ad Juris Consultorum Latinitatem applicari debent. Illud hic monuisse suffecerit, cum JCtis, quorum fragmenta in Pandectas relata sunt, de rebus ad Jus pertinentibus loqui, neminem pudere debere. Plurima priscae puritatis & elegantiae verba, formulas infinitas, ex Pandectarum opere peti posse, quae nullam orationem dedeant, esseque proinde inter classicos scriptores illud reponendum, certe quantum ad antiquiorum JCtorum fragmenta.



Die lateinische Sprache ist seit vielen Jahrhunderten die gelehrte Sprache gewesen, und ist es noch. Sie hat aber das Unglück gehabt, daß von der großen Menge der alten lateinischen Schriftsteller sehr wenige auf unsere Zeiten gekommen sind. Es war daher wohl der Mühe werth, daß man bey diesem großen Mangel der lateinischen Auctorum, um die in den Handekten enthaltenen Schriften der alten Römischen Rechtsgelehrten, sich bekümmerte, zumal da sie der Größe nach fast eben so viel, als die Schriften Ciceronis, betragen, und einen ansehnlichen Schatz von alten und guten lateinischen Schriften enthalten. Wer aber von einem alten Schriftsteller gründlich urtheilen will, muß mit den, zum Verstande desselben nöthigen Hülfswissenschaften, versehen seyn, und ihn etlichmal ganz durchlesen, und nicht bloß aus einzelnen Stellen beur-

beurtheilen. a) Es haben aber, eben so wie andere Auctores, sowohl die Pandekten überhaupt, als auch ins besondere das latein berer selbst, sehr wider einander laufende Urtheile, erfahren. Gemeiniglich wird man finden, daß die günstigen Urtheile von denenjenigen herrühren, welche die Pandekten mit gehöriger critischer Aufmerksamkeit gelesen haben, die ungünstigen Urtheile aber von denenjenigen gefällt worden, welche ohne Kenntniß des Römischen Rechts sie nur obenhin angesehen, und nur einzelne Stellen nachgeschlagen, oder wohl gar nur auf Briffonium de Verborum Significatione, und seine Parerga, sich verlassen haben.

Als nach Verfluß des barbarischen Zeitalters die Künste und Wissenschaften wieder aufzuleben anfiengen, war unter den Philologen Laurentius Valla einer von den ersten, welcher auf die Pandekten aufmerksam war, und sie ganz durchlesen hatte. Er läßt daher ihrer schönen Schreibart, und ihrem reinen und zierlichen Lateine, mit gebührendem Lobe Gerechtigkeit wiederfahren, b) ob er wohl, da ihm die nöthige Stärke in der Rechtsgelehrsamkeit mangelte, einige ihrer Redensarten, und einige von ihnen angegebene Bedeutungen der Wörter, ohne Grund tadelte, wie aus Dukers c) Widerlegung umständlich zu ersehen ist. Das günstige Urtheil Vallae, hatte andern Philologen ebenfalls eine Achtung vor die alten Juristen beygebracht, und man fieng an, auch die Juristen aus dem sogenannten ehrenen Zeitalter, Ciceroni, und denen übrigen Schriftstellern des goldenen Zeitalters, gleich zu schätzen.

Im

a) *Celsus, L. 24. D. de Legibus.* Incivile est, nisi tota lege perspecta, una aliqua particula ejus proposita, iudicare vel respondere.

b) *Valla, proem. Lib. 3. Elegant. L. L.* Perlegi proxime L. Digestorum libros, ex plerisque Jurisconsultorum voluminibus excerptos, & relegi, cum libenter, tum vero quadam cum admiratione. Primum, quod nescias, utrum diligentiane, an gravitas, prudentia, an aequitas, scientia rerum, an orationis dignitas praestet, & majori laudanda esse videatur. Deinde quod haec ipsa, ita in unoquoque illorum omnia sunt egregia, & perfecta, ut vehementer dubites, quem cui praefendum putes. — His — nihil est, mea Sententia, quod addi, adimive posse videatur, non tam eloquentiae, quam quidem materia illa non magnopere patitur, quam Latinitatis, atque elegantiae.

c) In seinen Opusculis de Latinitate Jurisconsultorum veterum. L. B. A. 1711.

Im Sechzehenden Jahrhunderte bekamen die alten Juristen einen wichtigen Gegner an dem großen Grammatico Sanctio, welchem nachgehends Scioppius, Vossius, Cellarius, Olaus Borrichius, und andere mehr, beystimmten. Alle diese gelehrten und großen Männer, würden gewiß ein sehr richtiges Urtheil über das Latein der alten Juristen gefället, und manche dunkle Stelle in ihren Schriften aufgekläret haben, wenn sie einige Jahre mit der Römischen Rechtsgelehrsamkeit und Lesung der Pandekten sich beschäftigt hätten. Da sie aber keine Kenntniß des Römischen Rechts besaßen, auch die Pandekten nur obenhin, und in schlechten Ausgaben nachgeschlagen hatten, so konnten ihre Urtheile nicht anders als fehlerhaft ausfallen.

Sanctii Urtheil d) über das Latein der Pandekten lautet folgendermaassen: Sed aliquid dicendum est de Latinitate Digestorum, quorum auctores omnium iudicio Ciceroni equiparantur. Lib. I. tit. 6. l. I. de his qui sui vel alieni, &c. *Alia divisio sequitur, quod quaedam personae sunt sui iuris, quaedam alieno iuri subiectae*; e) & eodem lib. tit. 20. l. I. *Huius rei fortissimum argumentum, quod Lege Julia de vi nominatim cavetur, &c. f)* & lib. 45. l. 30. *Sciendum est generaliter, quod si quis se scripserit fideiussisse, videri omnia sollemniter acta.* g) Ad haec & alia multa, quae possunt objici ex Pandectis, respondeo primum, vocem illam, *quod*, in Plantini Pandectis, inter has [] virgulas signari, h) & Taurellum praefatione admonere, quicquid inter ea

A 3

signa

- d) In seiner Minerva, Lib. 3. Cap. 14. p. 511.
- e) Cicero, de Senectute. c. 12. Sequitur tertia vituperatio Senectutis, quod eam carere dicunt voluptatibus.
- f) Cicero, de Senect. c. 18. Multa in nostro collegio praeclara, sed hoc, de quo agimus, imprimis, quod ut quisque aetate antecellit, ita sententiae principatum tener. *Idem, de offic. c. 12.* Equidem illud etiam animadverto, quod, qui proprio nomine perduellus esset, is hostis voceretur.
- g) Diese Stelle paßt nicht hierher. Denn die Wortfügung ist eigentlich diese: Quod si quis se scripserit fideiussisse, sciendum est generaliter, videri omnia sollemniter acta.
- h) Nehmlich Russardi Antv. a. 1567. Diese Ausgabe ist von den Taurellischen, ob wohl nicht ohne Fehler, abgedruckt. Die zu Ende der Taurellischen Vorrede angefügte, und mit anderer Schrift gedruckte Note: Accessit his, ne quid te lateat lector, ut quod his notis || || inclusum reperies, hoc in toto iuris corpore, illud ipsum nunc primum additum,

signa contineatur, neque in Pandectis Florentinis, neque in aliis inveniri, sed a recentioribus additum. Deinde certius & melius respondebo, non tanti mihi esse istorum iudicium, qui Jurisconsultorum dictionem cum Ciceroniana comparant. Vbi tu, obscuro, in Pandectis tot flosculos, tot figuras verborum, & sententiarum, tot tropos, periodos, cola, commata, & illustria lumina ostendes? Imo vero, si Jurisperiti his dicendi generibus uterentur, dicerem illos nefcire leges conscribere. Adde, quod multi illorum Graece scripserunt; ac deum Seculum illud Justiniani Latinam linguam non poliebat. Multa in Pandectis invenio, quae Latinis auribus non placerent. Sit exempli gratia titulus II. lib. I. ubi multa quae a genuina Latinitate abhorreant, inveniuntur. Satis superque Juris scriptoribus gloriae tribuemus, si inter sui Seculi homines eos dicamus praestantissimos. Dieses übereilte Urtheil gründet sich auf keine vorhergegangene genaue Untersuchung, sondern ist Sanctio offenbar in der Hitze entfallen. Denn in dieser Stelle sind fast so viel Zeilen, so viel Fehler, welche er bey einer gehörigen Prüfung unmöglich hätte begehren können. Die Frage war eigentlich: Ob bey den alten Juristen gut Latein anzutreffen wäre? Sanctius behauptet, daß sie nicht im rednerischen Ton geschrieben hätten, auch diese Schreibart zu ihren Vorträgen sich nicht einmal geschickt hätte, und daraus will er schlechtes Latein folgern. Julius Caesar hat seine Kriege gewiß nicht rednerisch beschrieben, und doch hat ihn noch niemand vor einen schlechten Lateiner gehalten. Die alten Juristen haben ebenfalls zierlich und schön geschrieben, und die sogenannte Syntaxis ornata kann mit leichter Mühe durch Exempel aus ihren Schriften erläutert werden. Sanctius wirft den alten Juristen vor, daß viele von ihnen griechisch geschrieben hätten, und wil davon auf schlechtes Latein schließen. Gleichwohl haben von den in den Pandekten enthaltenen 40. Juristen nur zwey, nemlich Papinianus ein Buch, de Officio Aedilium, und Modestinus zwey Bücher, de Excoationibus Tutorum, griechisch geschrieben. Cicero, und andere gelehrte Römer, haben zu Athen studiret, griechisch geredet, geschrieben und deklamirt, und waren doch gute Lateiner. Sanctius scheint fast geglaubt zu haben, daß alle alte Juristen in den Pandekten, zu Justiniani Zeiten gelebt hätten, wenn er schreibt: Seculum illud Justiniani Latinam linguam non polie-

zum esse, ultra quam in Pandectis Florentinis, aut aliis hactenus legebatur, recognoscas; ist nicht von Taurellio, sondern von Ruffardo, welcher vermuthlich die vor der Taurellischen Ausgabe gedruckten, und die Florentinischen Lesarten haben sollenden Pandekten, damit meynet. In der Florentinischen Handschrift mangelt das Wort quod teinesweges. Siehe Brenkmanns Historiam Pandectarum, p. 91.

poliebet. Es thut nichts zur Sache, daß die Pandekten zu Justiniani Zeiten zusammen getragen worden. Wenn man alle alte lateinische Auctores verwerfen wollte, von welchen keine ältere Handschriften, als aus dem 6ten, oder noch spätern Jahrhunderten vorhanden wären, so würden sehr wenige übrig bleiben. Endlich befremdet es sehr, wie Sanctius zum Beweis des schlechten Lateins auf den Tit. II. lib. I. de officio Praefecti Praetorio sich beruffen können, da solcher nur aus einer einzigen, aus Aurelio Arcadio Charisio, einem der jüngsten Juristen, genommenen, und offenbar höchstverdorbenen Stelle besteht. Wenn man Ciceronem, und andere, aus den von den Abschreibern verdorbenen Stellen, unbillig beurtheilen wollte, so würde man gar leicht beweisen können, daß sie schlechte Lateiner gewesen wären. *Bynkershök* i) wundert sich daher mit Recht, wie Perizonius das von Sanctio über die alten Juristen gefällte Urtheil ohne Censur übergehen können.

In den gemeinen Ausgaben der Pandekten stehet blos die im mittlern barbarischen Zeitalter von einem Unbekannten gemachte schlechte lateinische Uebersetzung der bey den Juristen vorkommenden griechischen Stellen. Den griechischen Text hat zuerst Taurellius aus der Florentinischen Handschrift bekannt gemacht. Das in dieser Uebersetzung vorkommende schlechte Latein aber, z. E. Curatoria, Submemorations, Refractio, &c. wird noch bis 180 von vielen Philosophen den alten Juristen selbst zugeschrieben, wie fast aus allen lateinischen Wörterbüchern, und sogar aus Gefners Thesauro Stephaniano, zu ersehen ist.

Die von einigen übel verstandene Absicht, welche Taurellius bey seiner Ausgabe der Florentinischen Pandekten hatte, trug auch vieles bey, das Latein der Pandekten in Mißcredit zu bringen. Als man nach erfundener Buchdruckerey die Classischen lateinischen Schriftsteller abdruckten anfing, änderten die Herausgeber die in den Handschriften befindlichen Schreibefehler nach ihrem eigenen Gefallen. Weil aber nicht alle dabey mit gehöriger Sorgfalt zu Werke giengen, sondern viele nach ihrer in der Jugend erlernten Grammatic k) die al-

i) Observat. Lib. 5. cap. I. p. m. 3.

k) *Morhoff, epistola de Latinitate Digestorum*, so unter seiner *Dissert. academ. Hamb. 1699.* zu befinden, p. m. 607. Male profecto cum bonis auctoribus ageretur, si sub Grammaticorum ferulas revocandi. Larius paret Latinitas, quam ut exiguis includi queat praeceptis. Minutis illa Sarrapis, & paedagogis scribuntur, non eruditus, qui quotidie quaedam observant singularia in auctoribus, nec Grammaticorum regulis communibus censenda. — Censeri boni auctores non ex Grammaticis, sed hi ex illis debent.

ten Schriftsteller beurtheilten, und daher öfters vor einen Schreibfehler ansahen, was doch keiner war, auch oftmals die alten Handschriften nur halbgelehrten Herausgebern in die Hände kamen, 1) so mißfiel diese eigenmächtige Aenderung denen critischen Philologen, und sie wünschten zu wissen, was in den alten Handschriften gestanden hätte, und fiengen an die alten Handschriften aufzusuchen, und ihre Ausgaben darnach zu verbessern. Da nun die Pandekten ein Gesetzbuch waren, so konnten die Juristen die eigenmächtige Abänderung der darinnen vorkommenden Schreibfehler um so viel weniger vertragen, und wünschten daher, von der Florentinischen Handschrift der Pandekten, als der ältesten, eine vollkommen gleichlautende Ausgabe zu haben. Haloander rühmet sich zwar in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Pandekten, daß er der Florentinischen und andern alten Handschriften (welche er aber weder nennet noch beschreibet) genau gefolgt wäre. Allein da er, was er insonderheit nach dieser oder jener Handschrift abgeändert hätte, nicht anzeigte, sondern dabey sehr eigenmächtig verfahren war, so mißfiel dieses denen Juristen nicht wenig.

Taurellius, ein Florentinischer Jurist, unternahm das mühsame zehnjährige Werk, die allem Vermuthen nach im Sechsten Jahrhundert geschriebene Florentinische Handschrift der Pandekten genau mit ihren Schreibefehlern abdrucken zu lassen, m) damit ein jeder über ihre Verbesserung nach seiner eigenen Einsicht urtheilen könnte. Diese Ausgabe erschien zu Florenz a. 1553. in folio. n) Da sie kostbar, und in Deutschland selten war, so kannten sie wenige deutsche Philologen.

1) *Quintilianus*, lib. 9. c. 4. no. 39. In veteribus libris reperta, imperiti mutare solent, & dum librariorum insectari volunt inscitiam, suam consistuntur. Dergleichen Exempel sind beyh Gellio, lib. 1. cap. 7. lib. 17. cap. 2. lib. 20. cap. 6. zu finden.

m) Der Verbesserungseifer ist so groß, daß auch Taurellius sich nicht enthalten konnte, etwas und das andere zu ändern, wie aus den seiner Ausgabe vorgesezten Anmerkungen zu ersehen ist. Dieses verursachte einen Verdacht wider ihn, daß er mehreres, als er angezeigt hatte, geändert, oder gar übersehen haben möchte. Allein Brentmann fand bey nochmaliger Vergleichung der Florentinischen Handschrift, daß Taurellius nur etliche Kleinigkeiten übersehen hätte. Siehe Brentmanns *Historiam Pandectarum*, p. 383. und seine Anmerkungen in Gebauer's *Corpore Juris*, so zu Göttingen a. 1776. heraus gekommen.

n) Sie ist in sieben Theile abgetheilt, und gemeinlich in drey Bände gebunden. Auf eben diese Art haben Bortarius die *Fragmenta Virgilia* zu Rom a. 1741. in folio, und Fogginius die *Mediceische Handschrift des Virgilia* zu Florenz a. 1741. in quarta, mit allen Schreibefehlern und Correcturen, abdrucken lassen.

sologen. Diejenigen aber, die sie nur obenhin ansahen, und denen ein mit Beybehaltung aller Schreibfehler abgedruckter Text fremde vorkam, wurden dadurch irre gemacht. Briffonius hat in einem kleinen Traktate, welchen er Parerga nennet, und welcher nachhero seinem Werke, de Verborum Significatione, beygefüget wurde, die in den Laurellischen Pandekten vorkommende besondere Orthographie, o) Worte und Redensarten gesammelt, war aber nicht critisch genug verfahren, hatte auch sehr oft augenscheinliche Schreibfehler, z. E. aedifacere, concordium, concubatus, dividuitas, impraestationes, inaugere, populitare, salictetum, signifacere, subdicere, &c. auf die Rechnung der alten Juristen geschrieben, und dadurch das Latein der Pandekten verdächtig gemacht.

Hierzu kam die Unzulänglichkeit und Armuth der alten lateinischen Wörterbücher, welche verursachte, daß die Philologen diejenigen Wörter und Redensarten, welche sie darinnen nicht fanden, oder in Classischen Schriftstellern gelesen zu haben, sich nicht erinnerten, sofort vor schlechtes Latein erklärten, wie die in neuern Zeiten erschienenen vielen Schriften, de Latinitate falso suspecta, & neglecta, ausweisen. Wäre Brenkmanns Historia Pandectarum und Gefners Thesaurus Stephanianus zu Briffonii Zeiten schon vorhanden gewesen, so würde er mit seinen Parergis gewiß zurück geblieben seyn.

Briffonius hat in seinem Werke, de Verborum Significatione, nicht das Latein der Pandekten, sondern die Bedeutung der juristischen Wörter und Redensarten zum Augenmerk gehabt, und daher bey den angezogenen Stellen sehr selten den Nahmen des Rechtsgelehrten hinzu gefügt. Weil nun dasjenige, was aus Vlpiani Schriften in die Pandekten gekommen ist, beynah den dritten Theil derselben ausmacht, so schrieben viele Philologen eine große Menge Worte und Redensarten Vlpiano und seinen Zeitgenossen zu, welche

- o) Die Orthographie in den Laurellischen Pandekten, kommt mit der, im Mediceischen Virgilio größtentheils überein.



doch auch bey den Juristen des goldenen und silbernen Zeitalters vorkommen. p)

Ueberhaupt muß man Kunstwörter der Wissenschaften, bey denenjenigen, welche davon geschrieben haben, und nicht bey andern suchen. q) Es ist also sehr irrig und unbillig, wenn man die bey den Juristen des ehrenen Zeitalters vorkommenden Kunstwörter, bloß um deswillen verwerffen will, weil sie bey andern Claffischen Auctoribus entweder gar nicht, oder in andern Verstande, r) zu finden

p) *§. E. Acceptilatio. Labeo apud Vlpianum, L. 8. §. 2. de acceptil. Ambedere, Alfennus, L. 38. de acquir. rer. domin. Aquagium, Q. Mucius Scaevola, apud Pomponium, L. 15. de serv. praed. rust. Cauponium, Servius apud Pomponium, L. 15. de instructo. Contractus, Labeo, L. 8. §. 3. de contrab. emt. Contributio, Alfennus, L. 30. §. 1. locati. Corporalis, Labeo, apud Vlpianum, L. 3. §. 1. de honor. possess. Defunctus, der verstorbene, Alfennus, L. 27. de condit. & demonstr. Labeo, L. 29. §. 4. de legat. 3. Deposito, Labeo, apud Vlpianum, L. 9. §. 3. de dolo malo. Dominium, Eigenthum, Labeo, L. 80. §. 3. de contr. emt. Alfennus, L. 30. de Servit. praed. rust. Fidejussor, Labeo, L. 14. quibus mod. pign. Impossibilis, Servius apud Alfennum, L. 45. de hered. instit. Labeo, L. 60. §. 2. Locati. Legatarius, Labeo, L. 24. de hered. vel act. vend. Matruielis, L. Pompeia, de parricidiis, apud Marcianum, L. 1. pr. de L. Pomp. de parric. Negatoria actio, Labeo apud Vlpianum, L. 4. §. 2. si servit. vindic. Praelegare, voraus vermachen, Alfennus, L. 7. de manumiss. Relegare, zurück vermachen, Alfennus, L. 8. de fundo dotali. Statuliber, Labeo, L. 41. de statulib. Substantia, pro facultatibus, Alfennus, L. 27. de condit. & demonstrat. Trajectitia pecunia, Labeo, L. 9. de naut. foen. V usufructuarius, Alfennus, L. 12. de usu & usufr. leg. Alle diese Worte sind also aus dem goldenen Zeitalter.*

q) *Gellius lib. 17. cap. 2. COPIARI, verbum castrense est, nec facile id reperias apud civilium causarum oratores. Idem lib. 5. cap. 9. Die juristischen Ausdrücke wurden von einigen Schriftstellern vermieden, damit sie in den Rechten Unerfahrenen, nicht unverständlich vorkommen möchten. Seneca quest. nat. lib. 2. c. 1. Tertia illa pars de agris, terris, arbuftis, fatis quaerit, & ut Jurisconsultorum verbo utar, de omnibus quae solo continentur. Vide Quintil. Lib. 11. c. 2. no. 41.*

r) *Paulus L. 2. D. de usurpat. Usurpatio, est usucapionis interruptio. Oratores autem, usurpationem, frequentem usum vocant.*

finden sind, oder weil sie bey den ältern Juristen, aus deren Schriften nichts von eben derselben Materie in die Pandekten gekommen ist, nicht stehen.

Die unächte und untergeschobene Stelle beym Lampridio, s) wo auch Alfenus, Proculus, Celsus, Africanus, Pomponius und Maecianus in die Zeiten Alexandri Severi versetzt werden, hat ebenfalls viele irre geführt.

Scioppius, Vossius, Cellarius, Olaus Borrichius, und andere mehr, rechneten alle in den Pandekten befindliche Juristen, ohne Unterschied, unter die Schriftsteller des ehrenen Zeitalters, woraus man deutlich ersiehet, daß keiner von ihnen sich die Mühe gegeben, die Pandekten nur ein einziges mal zu durchlesen; denn sonst müßte sie gesehen haben, daß Alfenus, Labeo, in das goldene, Proculus, Javolenus, Neratius, Celsus, Julianus, in das silberne Zeitalter gehörten, die übrigen aber zu Anfang des ehrenen Zeitalters, von Hadriani, bis zu Alexandri Severi Zeiten gelebt hätten.

Kirchmeyer hat mit sechs zu Wittenberg gehaltenen, und zu Halle mit Madihns Vorrede zusammen gedruckten Disputationibus, t) um das Latein der Pandekten sich verdient gemacht. Da er aber nicht zur Gnüge im Römischen Rechte sich umgesehen, auch die Pandekten niemals durchlesen, sondern nur in schlechten Ausgaben einzelne Stellen nachgeschlagen hatte, so mußte er zuweilen in Fehler fallen. Sogleich in der ersten Abhandlung, wirft er die alten Juristen nach ihrem Zeitalter, ziemlich unordentlich durch einander, und beurtheilet sie höchst irrig. Die Laurellischen Pandekten, und andere darnach abgedruckte Ausgaben, hatte er niemals gesehen, und daher giebt er sich p. 202. viele Mühe, zu erweisen, daß der Ausdruck, puritatis gratia, welchen er Modestino v) zuschreibet, schlecht Latein wäre, da er doch blos dessen bari-

B 2

bari-

s) In vita Alexandri Severi, cap. 68. Siehe Menagii Amoent. Jur. Civil. cap. 23. p. m. 119. und Ernesti Biblioth. Lat. Fabric. T. 3. p. 499.

t) Unter dem Titel: Ge. Casp. Kirchmaieri Opuscula VI. rarissima, de Latinitate Digestorum & Institutionum. Halae, 1772.

v) Modestinus L. 2. §. 1. D. qui pentant tut. *οτις κειν*.



barischen Uebersetzer zugehöret. Hätte er die p. 203. angezogene Stelle Vlpiani x) nachgeschlagen, so würde er das Wort, exorcizare, Vlpiano nicht aufgebürdet haben.

Duker, welcher das Latein der Pandekten wider Vallam, und Capellum, mit vieler philologischer Gelehrsamkeit vertheidigte, y) hatte doch die Taurellische Ausgabe der Pandekten, auf welche Capellus sich gründet, dabey nicht gebraucht. Denn sonst hätte er gewußt, wo der griechische Text von Modestini Büchern de Excusationibus, anzutreffen wäre, z) würde auch aus Taurellii Vorrede, ohne **Synkershøks** Belehrung, ersehen haben, wo man in den Taurellischen Pandekten, die Sylben doppelt lesen müsse, a) **Dukers** Urtheil von dem Latein der Pandekten, ist also von keinem großen Gewichte.

Nolten, welcher auch die Pandekten niemals gelesen hat, wiederholet alle obgedachte Fehler, setzt in seinem Lexico Antibarbaro, alle alte Juristen in das ehrene Zeitalter, und tadelt sie bey aller Gelegenheit ohne Grund. Man liefet z. E. nicht ohne Verwunderung, daß er das Wort, Archigubernus, vor ein Wort aus dem medio aevo ausgiebt, und dabey auf Vossium sich beziehet, welcher es aus Javoleno anführet, den also **Nolten** vor einen Scriptorem medii aevi angesehen hat.

Fast in allen lateinischen Wörterbüchern, wird das Alter der Juristen irrig angegeben. Sogar in dem Verzeichnisse der alten lateinischen Schriftsteller, welches vor Stephani Thesauro stehet, werden Proculus, welcher zu Tiberii und Claudii Zeiten lebte, Pegasus, ein Zeitgenosse Juvenalis, Javolenus, Neratius und

x) Vlpianus, L. 1. §. 2. D. de extraord. cognit. non tamen si incantavit, si imprecatus est, ut vulgari verbo impostorum utar, exorcizavit.

y) In den Opusculis, de Latinitate Jurisconsultorum.

z) Duker p. 379. Nota 22.

a) Duker p. 384. Nota 13. §. E. sentia, necessest, dicemus, an statt sententia, necesse esset, dicemus si is, &c. Auch im medicaischen Virgilio ist öfters eine ähnliche Schreibart anzutreffen.

und Celsus, insgesamt Plinii secundi Zeitgenossen, um mehr als 100. Jahr jünger gemacht, und in das ehrene Zeitalter versetzt.

Hieraus ist bey vielen Philologen das Vorurtheil entstanden, als ob in den Pandekten schlecht Latein anzutreffen wäre, und viele derselben enthalten sich der Lesung der Pandekten gänzlich. Gleichwohl ist in denselben ein ansehnlicher Vorrath guten alten Lateins aus dem sogenannten goldenen und silbernen Zeitalter anzutreffen. Es stehen darinne alte Römische Leges, Edicta, Senatus Consulta, Formulae sollemnes, und dergleichen, in großer Menge. In den Titul, de Verborum Significatione, und fast allenthalben, findet man in den Pandekten gründliche Worterklärungen. Auch die Juristen des ehrenen Zeitalters, schöpften ihr Latein aus den reinsten Quellen, nemlich aus den alten Gesetzen und den alten Juristen des goldenen und silbernen Zeitalters, und zwar gemeiniglich mit Beybehaltung ihrer Worte. Ciceronis sämtliche Schriften sind mit juristischen Redensarten durchwebet, ins besondere seine Bücher von der Redekunst, von den Pflichten, seine Topic, und seine Reden. Ciceronis und Quintiliani Bücher von der Redekunst haben hauptsächlich die juristische Beredsamkeit zum Augenmerke. Plinii Briefe sind voll juristischer Fälle, und überhaupt sind in den alten Classischen Schriftstellern, auch sogar in den Poeten, eine große Menge Stellen enthalten, welche sich auf das alte Römische Recht beziehen. In den schönsten, mit einer großen Menge Anmerkungen überladenen Ausgaben dererelben, sind die juristischen Stellen gemeiniglich entweder gar übergangen, oder sehr seichte, oder wohl gar irrig erläutert. Und doch ist in den Schriften der critischen Juristen, z. E. Cuiacii, Noods, Bynkershöks, und dergleichen, ein großer Schatz von Erläuterungen, und Verbesserungen schwerer Stellen in den Classischen lateinischen Auctoribus enthalten, welcher aber bisher von den Philologen noch wenig genuset worden.

Von keiner einzigen alten Handschrift eines Classischen lateinischen Schriftstellers ist eine so genaue Beschreibung vorhanden, als von der Florentinischen in *Brenkmanns* Historia Pandectarum. Diese ist daher, nebst den Laurcellischen Pandekten, einem critischen Philologen ganz unentbehrlich. Fogginius hat zwar in der Vorrede zum Virgilio Mediceo, eine genaue Beschreibung

bung der Handschrift versprochen, sie ist aber, meines Wissens, noch nicht erschienen.

In verschiedenen Schulen, werden die juristischen Stellen in den alten Classischen Auctoribus, sehr oft, nicht mit Beyhülfe der alten Juristen, sondern nach der Einbildung des Lehrers erklärt, auch sogar, wenn ein Schüler in einer lateinischen Ausarbeitung ein Wort, oder eine Redensart anbringt, so keinen andern Wähmann, als einen alten Juristen hat, wird selbiges so fort als schlechtes Latein weggestrichen, und den Schülern dadurch ein Vorurtheil wider das Latein der Pandekten eingefloßt. Wenn Ulpianus aus dem Reiche der Todten wiederkäme, würde er sich sehr wundern, daß ihm deutsche Philologen Latein lernen wollten. Vermuthlich würde er seine Vertheidigung eben so führen, wie beyhm Gellio b) ein Exempel zu lesen ist.

Schon die alten Grammatici fielen zuweilen in den Fehler, daß sie ohne Kenntniß der Rechte, bloß nach ihrer eigenen Einbildung, juristische Stellen in den lateinischen Schriftstellern auslegten. Der große Grammaticus, Verrius Flaccus c) machte das Versehen, daß er in einer Rede M. Catonis, folgender Stelle: — *Principio vobis mulier magnam dotem attulit, tum magnam pecuniam recipit, quam in viri potestatem non committit. Eam pecuniam viro mulier mutuam dat. Postea ubi irata facta est, servum receptitium sectari atque flagitare virum jubet; einen ganz verkehrten Sinn andichtete. Receptitium servum dici* — schreibt Verrius — *nequam & nullius pretii, qui cum venum esset datus, redhibitus ob aliquod vitium, receptusque sit; propterea servus ejusmodi sectari maritum, & flagitare pecuniam jubebatur, ut eo ipso dolor major, & contumelia gravior viro fieret, quod cum servus nibili, petendae pecuniae causa compellaret.* Es ist aber aus den Schriften der alten Juristen bekannt, d) und Gellius erweist es durch eine Stelle aus dem Plauto, daß recipere, im juristischen Verstande so viel, als excipere, sich vor-

b) Lib. 5. c. 21.

c) Gellius, Lib. 17. cap. 6.

d) Labeo, L. 53. §. 2. de D. de action. emti. Gaius, L. 31. §. 2. D. de mortis causa donat. Cicero de oratore, c. 39. *in mancipio lumina, uti tum essent, ita recepit.*

vorbehalten, ausziehen, heiße, und also, servus recepticius, kein redhibitus, sondern ein zu den bonis receptiis der Frau, gehöriger Knecht sey. Diese von Verrio Flacco herrührende Erklärung, ist noch bey dem Festo zu lesen, woraus sie in die meisten lateinischen Wörterbücher, auch sogar in Fabri Thesaurum, nach Gesners Ausgabe, sich eingeschlichen hat. In Gesners Thesauro Stephaniano aber, ist der Irrthum verbessert. Beym Gellio e) stehet ferner eine Begebenheit von einem Grammatico, welcher viel vom genere, und declinatione, des Worts, Penus, mit prahlerischer Gelehrsamkeit plauderte, und doch, was Penus eigentlich sey, und von den Juristen darunter verstanden würde, anzugeben nicht vermochte, und daher von dem Philosophen Favorino beschämte wurde. Ein anderer berühmter Grammaticus wußte, nach Gellii Zeugnisse, f) nicht zu erklären, was bey dem Ennio, die Formul, ex jure manum confertum, eigentlich heiße, und bekam darüber Vorwürfe. Sind nun schon die alten Grammatici, ohne Kenntniß der Rechte, die juristischen Stellen in den lateinischen Schriftstellern zu erklären, nicht vermögend gewesen, so kann man sich leicht die Rechnung machen, daß man zu unsern Zeiten selbige, ohne Hülfe des Römischen Rechts, noch weniger verstehen könne.

Der aus einer solchen, nach bloßer eigenen Einbildung, ohne alle Kenntniß des Römischen Rechts, unternommenen Erklärung der alten Classischen lateinischen Auctorum entstehende Schade, ist gewiß größer, als man glaubt. Die auf Schulen studirenden Jünglinge, welche sich der Rechtsgelehrsamkeit widmen wollen — und diese machen die größte Anzahl aus — erhalten dadurch nicht alleine keine Vorbereitung darzu, — welches gar sehr zu bedauern ist, — sondern sie werden noch über dieses mit nachtheiligen Vorurtheilen, wider ihr künftiges Studium, irre geführt. Eben so, wie die Römischen Gesetzbücher, und besonders die Pandekten, zur Erklärung der alten lateinischen Auctorum unentbehrlich sind, eben so unentbehrlich sind die letztern zum Verstande des Römischen Rechts, und vornehmlich der Pandekten und Institutionen. Wer daher kein guter Philologe und Lateiner ist, und das gute alte Latein nicht versteht, wird bey Lesung der Römischen Gesetzbücher, und insonderheit der Institutionen und Pandekten, gar nicht fortkommen, und niemals ein gründlicher

Jurist

e) Lib. 4. c. 1.

f) Lib. 20. c. 10.

Jurist werden. Wenn aber junge Leute auf Schulen wenige oder gar keine Erklärungen der Classischen Auctorum aus dem Römischen Rechte hören, und noch über dieses das Vorurtheil, als ob in den Institutionen und Pandekten schlecht Latein wäre, einsaugen, so fallen sie auf die gefährliche Meynung, daß sie auf Academien ein ganz anderes juristisches Latein lernen müßten, wobey ihnen die Classischen Auctores wenig helfen würden, und sie also, sich damit viele Mühe zu geben, nicht Ursache hätten. Diejenigen, welche die Schulwissenschaften am meisten vernachlässiget haben, wollen bloß um deswillen Juristen werden, weil sie sich einbilden, solche weniger nöthiger zu haben, als die Theologen, oder die Aerzte. Wenn sie sich auf Academien begeben, lassen sie die Classischen lateinischen und griechischen Auctores, als unbrauchbar, und einem Studio Juris nicht weiter anständige Schulbücher, zurück. Sie achten es sich vor eine Schande, auf Academien höhere philologische Vorlesungen zu besuchen. Sie verlassen die Lehrstühle der gründlichen Juristen, welche das Römische Recht klar und lauter lehren, aus denen Classischen Schriftstellern erklären, und ihre Schüler zu den Quellen führen. Sie laufen vielmehr denjenigen zu, welche barbarische deutschlateinische, und daher solchen unwissenden Jünglingen am besten verständliche Handbücher zum Grunde legen, und darüber seichte Vorlesungen halten. Nach vollbrachten academischen Jahren, bedienen sie sich bey ihren praktischen Ausarbeitungen der elendesten Handbücher und Ausleger, und bekümmern sich um die Gesetzbücher des Römischen und Vaterländischen Rechts, gar nicht. Wenn ein Fall vorkommt, welchen sie in ihren gewöhnlichen Handbüchern nicht entschieden finden, gehen sie nicht auf die Grundsätze und Quellen zurück, sondern machen ein elendes Gewäsche, und werden also halbgelehrte Pfücher, und schädliche Rabulisten.

Diese Gedanken fielen mir ein, als ich von unserer Gesellschaft den Auftrag erhielt, auf ein seel. entschlafenes würdiges Mitglied, Herrn D. Voigt, einen gründlichen und berühmten Juristen, die gewöhnliche Gedächtnißschrift zu fertigen.

Herr D. Johann Friedrich Voigt war am 5. Nov. 1729. zu Naumburg an der Saale geboren. Sein Vater, Herr Christian Friedrich Voigt, war anfänglich ein Juris Practicus zu Naumburg, bis ihn der gemein-

gemeinschaftliche Nutzen seiner Familie, in Handlungsgesellschaft zu treten verband. Seine Mutter, Frau Christiane Sophie, Herrn Johann Beyers, Ober-Cämmerers zu Naumburg Tochter, verlor er frühzeitig. Sie wurde ihm aber durch eine vortrefliche Stiefmutter, Frau Auguste Sophie, Herrn Bernhard Bergners, Hochfürstl. Sachsen-Weisischen Raths und Amtmanns zu Naumburg, Tochter, glücklich ersetzt. Zuerst genoss er Privatunterricht, hernach besuchte er die Stadtschule zu Naumburg, in welcher er sich unter den damaligen geschickten Lehrern, Peucern und Borken, den Weg zu höhern Studien bahnete. Im Jahr 1745. bezog er die Universität Jena, und im Jahr 1746. die Universität Leipzig, auf welcher letztern er die berühmtesten Männer, Gottfried Mascoven, Menken, Richtern, Siegel, Bauern, Cramern, Jöchern, Beln, und Gellerten, hörte, und besonders Gellerts Wohlgenogenheit, und Rathschläge zu seinen Studien genoss. Im Jahr 1750. wurde er bey der Leipziger Juristen-Facultät, nach vorhergängigen Examine, Candidatus Juris, und Notarius. Hierauf begab er sich nach Hause, ward im folgenden Jahre, bey der Hochlöbl. Landes-Regierung zu Dresden, als Advocat verpflichtet, und führte von dieser Zeit an, bis 1756. verschiedene Rechtsangelegenheiten in seiner Vaterstadt mit vielem Beyfall. Nachhero begab er sich aus seiner Vaterstadt, in die Ober-Lausitz. Nach Absterben seines Herrn Vaters, im Jahr 1761. gieng er wieder nach Naumburg, besorgte seine Hausangelegenheiten, und wendete sich im Jahr 1764. anhero nach Dresden, um daselbst die Praxin Juris fortzusetzen. Sodann erhielt er im Jahr 1765. den 6. Junii, nach rühmlichst ausgestandenen Examine rigoroso, und Bertheidigung einer Inaugural-Disputation, unter dem Titul: Rhapsodiae quaestionum in foro quotidie obvenientium, neque tamen legibus decisarum, Collectio V. unter dem Vorfise des Herrn Hofraths Sommels, die wohlverdiente Doctor-Würde beyder Rechte. Im Jahr 1767. wurde er von E. Hochedl. Rathe allhier zum Mitgliede, und Beysitzer des Stadtgerichts aufgenommen. Er verehlichte sich im folgenden Jahre, mit des ohnlängst verstorbenen Churfürstl. Sächs. Cammermeisters, Herrn Hieronimi Segnizens ältesten Tochter, Jfr. Christianen Charlotten, mit welcher er verschiedene Kinder zeugte, wovon annoch drey Töchter, Jfr. Christiane Charlotte Friederike, Jfr. Ermuth Auguste, und Jfr. Luise Amalie am Leben sind.

Zf 2705 24 X 2972 940

Endlich wurde dieser rechtschaffene Mann, nach einer Krankheit von einigen Wochen, am 8. Nov. 1781. im 53ten Jahre seines Lebens, durch einen seel. Todt, in die Ewigkeit abgefordert.

Er war ein gründlicher Rechtsgelehrter, und einer von den berühmtesten Rechtsconsulenten allhier, dessen Rath die vornehmsten und angesehensten Familien sich bedienten. Mit der Rechtsgelehrsamkeit, verband er auch andere schöne Wissenschaften. Er hatte eine gute Kenntniß der Französischen, Italienischen und Englischen Sprache, der Mathematik und Musik, und war ein sehr hochgeschätzter und beliebter Mann, dessen frühzeitigen Verlust, seine betrübtte Frau Wittib, Kinder und Verwandte, nebst seinen Gönnern und Freunden, innigst bedauern, und der sowohl bey dem hiesigen Raths-Collegio, als auch bey jedermann, in ruhmvollen Andenken bleiben wird.





QK. 277.7
33

Einige Anmerkungen
über

Z
2705

Das Latein der Pandekten.

Zum Andenken

des weyland

Hochedelgeböhrnen, Besten und Hochgelahrten Herrn,
H e r r n

D. Johann Friedrich
Voigt,

E. Hochedl. Raths zu Dresden Mitgliedes, Besizers des Stadt-
Gerichts, auch Rechts-Consulentens daselbst,
im Nahmen

der Gesellschaft der Christl. Liebe und Wissen-
schaften zu Dresden,

von
einem Mitgliede dieser Gesellschaft.



Friedrichstadt,
gedruckt bey Gorchell Augusti Gerlach, 1782.

